

## 1. Ziel und Zweck

Die DRK-Wasserwacht benötigt zur Durchführung ihres Wasserrettungsdienstes u.a. Taucher im Rettungsdienst sowie mit deren Ausbildung und Einsatz betraute Helfer. Diese Ausbildungsvorschrift regelt die Ausbildung im Bereich Tauchen für

- Leinenführer,
- Taucher,
- Ausbilder Tauchen.

Leinenführer, Taucher und Ausbilder Tauchen bedürfen einer speziellen Ausbildung, die mit einer Prüfung abgeschlossen wird und das DRK bei erfolgreichem Abschluß zur Aushändigung einer entsprechenden Urkunde an den betreffenden Anwärter verpflichtet.

Der jeweilige Lehrgang vermittelt entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten in den einzelnen Ausbildungsbereichen und führt zur Zulassung zur jeweiligen Prüfung.

## Voraussetzungen

### Allgemeine Voraussetzungen

- Vollendung des 18. Lebensjahres vor Beginn der Ausbildung
- Gültiger Dienstausweis der DRK-Wasserwacht
- DRSA Silber oder Gold (nicht älter als 1 Jahr)
- Erste-Hilfe-Ausbildung (nicht älter als 2 Jahre)
- Sanitätsdienstausbildung

### Zusätzliche Voraussetzungen

#### Leinenführer:

- Gesundheitliche Eignung nach den Sicherheitsregeln GUV 10.7 (Formlose Bestätigung des Arztes)

Taucher:

- Ärztliche Bescheinigung für Tauchtauglichkeit nach "Grundsatz G 31" (nicht älter als 1 Jahr)

Ausbilder Tauchen (Lehrscheininhaber T):

- mindestens ein Jahr Inhaber des gültigen Tauchscheins der DRK-Wasserwacht;
- Nachweis von mindestens 100 Tauchgängen mit mindestens 30 Minuten nach den Sicherheitsregeln (GUV 10.7), davon mindestens 25 Tauchgänge auf 20 m Tiefe;
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang "Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung" oder gleichwertige Qualifikation;
- Bereitschaftserklärung zur längeren aktiven Mitarbeit.

## 2. Träger der Ausbildung

Abgesehen von regionalen Besonderheiten liegt die Zuständigkeit für die

- Zielsetzung
  - Inhalte
  - Erarbeitung der Richtlinien
  - Form der Durchführung
  - Gestaltung der Formblätter und Urkunden
  - Erarbeitung der Prüfungsfragen
- gem. DV-T, Pkt. 7, beim Gesamtverband des Deutschen Roten Kreuzes, ausgeführt durch den Bundesausschuß der DRK-Wasserwacht (BAWW). Zur Sicherstellung der übernommenen Aufgaben bedient sich der BAWW einer speziellen, von ihm eingerichteten Arbeitsgruppe.

Die Durchführung der Ausbildung und der Prüfungen liegt in der Verantwortung der DRK-Landesverbände.

Die Wasserwacht in den DRK-Landesverbänden (BRK: Bezirksverbänden) hält sich bei der Durchführung der von ihr übernommenen Aufgaben an diese Regelungen.

## 3. Lehrkräfte

Die Tauchausbildung wird von Lehrscheininhabern (Ausbildern) Tauchen vorgenommen, die nach einer entsprechenden Ausbildung von den zuständigen Stellen damit beauftragt wurden.

### 3.1 Landesbeauftragter Tauchen<sup>1</sup>

Von der Wasserwacht in den DRK-Landesverbänden werden zur Sicherstellung der Ausbildung für die jeweils laufende Wahlperiode Multiplikatoren berufen, die die Bezeichnung "Landesbeauftragter Tauchen" führen. Sie und ihre Stellvertreter werden im Einvernehmen mit den Ausbildungsbeauftragten Tauchen der Kreisverbände (BRK-Wasserwacht: mit den Bezirksausbildern) von der Landesleitung der Wasserwacht benannt.

Der stellvertretende Landesbeauftragte Tauchen vertritt den Landesbeauftragten im Verhinderungsfall. Landesbeauftragte Tauchen und ihre Stellvertreter sollen keine weiteren Ämter bekleiden.

Die Aufgaben der Landesbeauftragten Tauchen sind:

- Unterrichtung und Fortbildung der ihnen nachgeordneten Ausbilder,
- Lehrgangsbildung und Prüfungsabnahme als Vorsitzende der Prüfungskommissionen für die Ausbildung der Lehrscheininhaber Tauchen,
- Bildung von Prüfungskommissionen auf der jeweiligen RK-Ebene,
- Vereinheitlichung und Koordinierung der Ausbildung in ihren jeweiligen Bereichen,
- Durchführung von Arbeitstagen mit den nachgeordneten Ausbildern,
- Evtl. Teilnahme an Tagungen der Arbeitsgruppe Tauchen des BAWW.

Arbeitstagen, Lehrgänge und Fortbildungen werden vom jeweiligen Landesverband angeordnet und einberufen.

---

<sup>1)</sup> Vorläufige Bezeichnung. Begriff wird in der Ordnung für die WW endgültig festgelegt.

### 3.2 **Bezirksausbilder<sup>1</sup>**

Bezirksausbilder sind derzeit nicht in allen DRK-Landesverbänden benannt. Ihre Aufgaben und Rechte regelt der jeweilige Landesverband im Sinne dieser Vorschrift.

#### 3.2.3 **Ausbilder auf Orts- und Kreisverbandsebene**

Sind in einem DRK- (BRK-) Kreisverband mehrere Ausbilder Tauchen vorhanden, werden diese zu einer Ausbildergruppe zusammengefaßt. Sie wählen im Einvernehmen mit der Wasserwachtleitung auf Kreis- (Abteilungs-) Ebene aus ihrer Mitte einen "Beauftragten" für den Tauchdienst in ihrem Bereich.

Der im Kreisverband vorhandene Tauchausbilder oder Beauftragte für den Tauchdienst unterbreitet der Wasserwachtleitung (Techn. Leiter) Vorschläge für die Gestaltung der Tauchausbildung im jeweiligen Bereich.

Ferner haben Ausbilder der genannten Ebene noch folgende Aufgaben:

- Ausbildung von Leinenführeranwärtern und Abnahme von Prüfungen,
- Ausbildung von Taucheranwärtern,
- Mitwirkung bei Ausbildungsmaßnahmen auf höheren Ebenen,
- Durchführung der jährlichen Unterweisungen für Leinenführer und Taucher,
- Verlängerung des Tauchscheins und des Leinenführerscheins; der Ausbilder meldet die Verlängerung (Form-blatt) an den Landesverband (BRK: Bezirksverband),
- Fortbildung der Taucher sowie die laufende Überprüfung der Kenntnisse und Fertigkeiten der Taucher im Rettungsdienst,
- Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen des Landes- (Bezirks-) verbandes.

## **4. Rahmenplan für die Ausbildung**

### **4.1 Anmeldung zu den Lehrgängen**

Interessenten aus dem Bereich der Wasserwacht, die die genannten Voraussetzungen der PV-T erfüllen und die erforderlichen Bescheinigungen vorweisen können, werden bei Bedarf von ihren örtlichen Wasserwachtgliederungen zum Lehrgang der jeweiligen Ausbildungsstufe im Fachdienst Tauchen an die, den Lehrgang ausschreibende Stelle zur Teilnahme gemeldet. Dabei sind die erforderlichen, im Anhang genannten Formblätter zu benutzen.

### **4.2 Durchführung der Ausbildung**

Die Ausbildung erfolgt durch die von den Landesverbänden beauftragten Ausbilder nach den Richtlinien der AV-T in Lehrgängen, die von den zuständigen Landes- oder Kreisverbänden ausgeschrieben sind.

Die Dauer der Ausbildung ist in der GUV 10.7 geregelt.

### **4.3 Abschluß der Ausbildung**

Alle Ausbildungsmaßnahmen mit Ausnahme von Einweisungen, Unterweisungen und Fortbildungsmaßnahmen enden mit einer Prüfung gemäß den Bestimmungen der PV-T.

### **4.4 Lehrstoff**

Der Lehrstoff umfaßt den Inhalt des geltenden Lehrmaterials:

- Sicherheitsregeln GUV 10.7,
- Dienstvorschrift Tauchen der DRK-Wasserwacht,
- Ausbildungsvorschrift Tauchen der DRK-Wasserwacht,
- Prüfungsvorschrift Tauchen der DRK-Wasserwacht,
- Lehrbuch Tauchen der DRK-Wasserwacht,
- Evtl. landeseigene Regelungen.

**5. Lehrgänge****5.1 Ausbildung zum Leinenführer gesamt 20 UE<sup>23</sup>**

Die Ausbildung zum Leinenführer der DRK-Wasserwacht umfaßt 20 UE in Theorie und Praxis.

**Empfohlene Aufteilung:****5.1.1 Theorie: gesamt 15 UE**

- |  |        |
|--|--------|
| - Sicherheitsregeln;   | 2 UE   |
| - DV und Führen des Logbuches;   | 1 UE   |
| - Physikalische Grundlagen des Tauchens;   | 1,5 UE |
| - Erkennen von Krankheiten und Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Tauchunfällen;  | 2,5 UE |
| - Theorie zur Praxis:  | 7 UE   |
| • Grundkenntnisse über Aufbau und Wirkungsweise von Leichttauchgeräten;  |        |
| • Grundkenntnisse über Aufbau und Wirkungsweise von Taucherauftriebsrettungsmitteln;   |        |
| • Grundkenntnisse über die Durchführung der verschiedenen Tauchertätigkeiten;  |        |
| • Austauchtabeln, Berechnung von Tauchgängen;  |        |
| • Tauchen unter erschwerten Bedingungen (Strömung, Eis, geschlossene Räume, Dunkelheit, kontaminiertes Gewässer, Schifffahrt); |        |
| • Tauchen in höher gelegenen Gewässern (Bergseen);   |        |
| • Knotenkunde;   |        |

---

<sup>2</sup>

<sup>3</sup>) 1 UE entspricht in der Regel 45 Minuten

## Ausbildungsvorschrift TauchenAV-T

---

- Anlegen der Tauchausrüstung;
- Sicherung des Tauchers mit der Signalleine (Sicherheitsleine);
- Leinenzugzeichen und andere Verständigungsmöglichkeiten;
- Führung der Sicherheitsleine;
- Suchtechnik;
- Verhalten während der Führung des Tauchers (z.B. Konzentration auf den Taucher);
- Notsituationen:  
Maßnahmen bei
  - ⇒ Panik;
  - ⇒ Verhaken des Tauchers;
  - ⇒ ununterbrochen heftig aufsteigende Blasen (mögliche Ursache: Tauchgerät defekt, Taucher hat Mundstück verloren);
  - ⇒ nicht regelmäßigem Blasenrhythmus;
  - ⇒ fehlender Atmung;
  - ⇒ Leinenblockade (Signale nicht erkennbar);
- Natur- und Umweltschutz. 1 UE

### 5.1.2 **Praxis:** **gesamt 5 UE**

- Wiederholung Knoten;
- Wiederholung Leinensicherung;
- Leinenslalom an Land;
- Anlegen der Tauchausrüstung;
- Überprüfung des Tauchers und seiner Gerätschaften;
- Leinenführung im Wasser;
- Übung verschiedener Suchmethoden;
- Leinenführung bei erschwerten Bedingungen (Strömung, Eis, geschlossene Räume, Dunkelheit, kontaminiertes Gewässer, Schifffahrt).

## 5.2 Ausbildung zum Taucher gesamt 105 UE

Die Ausbildung zum Taucher der DRK-Wasserwacht umfaßt insgesamt 105 UE in Theorie und Praxis.

### Empfohlene Aufteilung:

#### 5.2.1 Theorie gesamt 35 UE

- Sicherheitsregeln; 2,0 UE
- DV und Führen des Logbuches; 1,0 UE
- Tauchphysik; 4,0 UE
- Gerätekunde:
  - Druckbehälterverordnung; 0,5 UE
  - Aufbau und Wirkungsweise der Tauchgeräte und sonstiger Tauchausrüstungen; 3,0 UE
  - Kompressorenkunde und Füllen von Druckluftflaschen; 2,0 UE
  - Pflege und Instandhaltung von Gerätschaften, Tauchhygiene; 2,0 UE
- Tauchmedizin:
  - Physiologie, Anatomie, Taucherernährung; 2,0 UE
  - Temperatur; 0,5 UE
  - Wirkung des Druckes (Drucksteigerung, Druckabfall, erhöhter Partialdruck, Druckausgleich);
  - Taucherkrankheiten und andere Erkrankungen, Tauchpsychologie; 1,0 UE
  - Druckkammerbehandlung; 6,5 UE
- Tauchgangsberechnungen: 1,5 UE
  - Luftbedarf;
  - Austauchtabelle;
  - Wiederholungstauchgänge;
  - Bergsee;
- Tauchpraxis:

## Ausbildungsvorschrift TauchenAV-T

---

- Leinenzugzeichen und andere Verständigungsmöglichkeiten; 1,0 UE
- Einsatzmöglichkeiten, Suchmethoden und Orientierungstauchen; 1,0 UE
- Kennzeichnung und Sicherung von Einsatzstellen; 0,5 UE
- Tauchen unter erschwerten Bedingungen, (Strömung, Eis, geschlossene Räume, Dunkelheit, kontaminiertes Gewässer, Schifffahrt); 0,5 UE
- Vorbereiten eines Taucheinsatzes und Anlegen der Ausrüstung; 1,0 UE
- Vorbereiten eines Tauchganges - Einstieg, Abstieg, Arbeiten, Aufstieg; 0,5 UE
- Notsituationen: 1,0 UE  
Verhalten bei 0,5 UE
  - ⇒ Panik,
  - ⇒ Verhaken des Tauchers,
  - ⇒ defektem Tauchgerät,
  - ⇒⇒ Unterbrechung der Luftzufuhr,
  - ⇒⇒ Abblasen des Atemreglers,
  - ⇒⇒ anderen Mängeln,
  - ⇒ Leinenblockade (Signale nicht erkennbar);
- Natur- und Umweltschutz; 2,0 UE
- Allgemeine Prüfungsvorbereitung in Frage und Antwort. 1,0 UE

### 5.2.2 **Ausbildung in Praxis an Land** **gesamt 20 UE**

- Gerätekunde - ABC<sup>1</sup>-Ausrüstung, Tauchgerät und Zusatzausrüstung; 3 UE
- Montage der Gerätschaften und Funktionsprüfung; 1 UE
- Erklärung der Wirkungsweise und Funktion von Taucherauftriebsmitteln; 2 UE
  
- Planung und Vorbereitung von Tauchgängen, Bereitstellen und Anlegen der Tauchausrüstung; 2 UE
- Knotenkunde, Leinenführung und Leinenslalom; 5 UE
- Suchmethoden, Orientierungstauchen, Bergen; 2 UE
- Kompaßkunde; 1 UE
- Instandhaltung von Tauchgeräten und Tauchhygiene, Desinfektion; 2 UE
- Unterweisung Kompressor. 2 UE

### 5.2.3 **Ausbildung im Schwimmbecken mit klarer Sicht** **gesamt 20 UE**

- Ausbildung mit ABC<sup>1</sup>-Ausrüstung:
  - Einweisung in die ABC-Ausrüstung;
  - Übungen mit ABC-Ausrüstung;
  - Einführung Schnorcheln mit Abtauchen, Druckausgleich;
  - Brille unter Wasser abnehmen, aufsetzen und ausblasen;
  
- Zwei verschiedene Sprünge (Fußsprung vorwärts und rückwärts) von 1 m Höhe oder Beckenrand;
- 1000 m Schnorcheln in Brust- und Rückenlage ohne Armbewegungen;

---

<sup>1)</sup> Tauchbrille, Schnorchel, Flossen

<sup>1)</sup> Tauchbrille, Schnorchel, Flossen

## Ausbildungsvorschrift TauchenAV-T

---

- 500 m Schnorcheln mit einer Flosse und Arm-  
benutzung;
  - 35 m Streckentauchen;
  - 60 sek. Zeittauchen unter Zurücklegung einer Stre-  
cke von mindestens 10 m;
  - Fachgerechte Rettung eines "verunglückten" Gerä-  
tetauchers vom Beckengrund
- ⇒ 100 m Anschwimmen,  
⇒ anschließend 200 m Transportschwimmen,  
⇒ Ablegen der Ausrüstung und an Land bringen,  
Reanimation und Stabile Seitenlage;
- ⇒
- Ausbildung mit Tauchgerät: 14 UE
    - 2 Sprünge aus einer Höhe von 1 m, Fußsprung vor-  
und rückwärts;
    - 200 m Schnorcheln;
    - Brille ausblasen;
    - Mit Hilfe kombinierter Auftriebsmittel im Wasser  
schweben und mit Partner mindestens 2 min. si-  
mulierte Wechselatmung ohne Flossenbewegung;
    - Wechsel eines Tauchgerätes unter Wasser;
    - Gerät aus 25 m antauchen und anlegen;
    - Leinenzieltauchen aus mindestens 20 m mit ver-  
dunkelter Brille;
    - Retten eines verunglückten Tauchers;
    - Kontrollierter Notaufstieg.

### 5.2.4 Ausbildung im Freiwasser

**gesamt 30 UE**

- Ausbildung mit ABC-Ausrüstung: 3 UE

Übungen sind in Anlehnung an entsprechende Übungen im Schwimmbecken vom Tauchausbilder auszuwählen;

- Ausbildung mit Tauchgerät:

27 UE

Nach erfolgreicher Beendigung der bisherigen Ausbildung kann mit Tauchabstiegen im Freiwasser begonnen werden.

Es werden Tauchgänge mit zunehmender Tiefe durchgeführt, wobei ein Ausbilder den Anwärter begleitet. Diese Einführung kann durch einen erfahrenen Taucher fortgeführt werden. Dieser wird vom Ausbilder bestimmt.

Zeigt der Taucheranwärter entsprechende Sicherheit, so sind folgende Übungen durchzuführen:

- Zieltauchen: Suchen eines versenkten, durch eine Boje markierten Gegenstandes mit Leinenzeichen;
- Tarierübung mit kombiniertem Auftriebsmittel: Kontrollierter Notaufstieg mit Stop in 3 m Tiefe, anschließend Wechselatmung (simuliert mit eigenem Mundstück oder Zweitmundstück) freischwebend mindestens 3 Minuten bei 3 m Tiefe. Wenn Übungen kombiniert werden, ist diese an den Anfang des ersten Tauchganges zu legen;
- Rettung eines vollständig ausgerüsteten Tauchers aus mindestens 10 m Tiefe und anschließendes Schleppen desselben mindestens 100 m;
- Zwischenfälle, Verhalten bei Gefahr;
- Antauchen und Anlegen eines auf 7 - 8 m Tiefe im freien Wasser hängenden Gerätes;
- Tauchabstiege auf 20 m Tiefe;
- Montagearbeit bestehend aus mindestens 3 einzelnen Teilen mittels Schrauben in einer Wassertiefe von mindestens 10 m;
  
- Bergung eines Gegenstandes mit ca. 10 kg ( $\rho$  ca. 2 kg/dm<sup>3</sup>, z.B. Beton) aus einer Wassertiefe größer als 10 m mittels eines 10 l-Kanisters;

# Ausbildungsvorschrift TauchenAV-T

---

- 500 m Schnorcheln in kompletter Ausrüstung;
- Arbeiten mit der Säge;
- Arbeiten mit Hammer und/oder Zange;
- Zieltauchen: Suchen eines versenkten, durch eine Boje markierten Gegenstandes aus mindestens 30 m Entfernung mit Hilfe eines UW-Kompasses;
- Tauchen mit Gerät ohne Brille in max. 5 m Tiefe, hierbei befindet sich der Taucher mindestens 10 m vom Ausgangspunkt entfernt und wird dort-hin zurückgeführt (Übung entfällt in kontaminiertem Wasser).

Die Ausbildung muß mindestens einen Tauchgang bei Nacht und nach Möglichkeit einen in Strömung beinhalten.

Weitere Übungen entsprechend den Tauchmöglichkeiten sind durchzuführen.

## **5.3 Ausbildung zum Ausbilder (Lehrscheininhaber)**

### **5.3.1 Ausbildung Theorie**

- Weiterführende Fachliteratur auf allen Gebieten des Tauchens nach Empfehlung;
- Organisation von Lehrgängen und Prüfungen.

### **5.3.2 Ausbildung Praxis**

Folgende Übungen sind durchzuführen:

- Rettung eines vollständig ausgerüsteten Tauchers aus mindestens 15 m Tiefe als kontrollierter Aufstieg, der Hals des "Verunglückten" ist zu überstrecken, der Retter muß innerhalb der letzten 6 m die Geschwindigkeit erkennbar vermindern, der gerettete Taucher muß anschließend mindestens 150 m geschleppt werden;
- Abtauchen mit kompletter Ausrüstung, jedoch ohne Gerät, dieses hängt vor Beginn der Übung im freien Wasser auf 10 m Tiefe, das Gerät ist anzutauchen und richtig anzulegen (Die Tiefe, ca. 10 m, darf nicht verändert werden);

- Suchen eines durch eine Boje markierten Gegenstandes aus 30 m Entfernung, die Suchübung ist einmal mit Hilfe von Leinensignalen, das zweite Mal nach Möglichkeit mit Hilfe eines UW-Kompasses auszuführen.

### **5.3.3 Voraussetzungen für die Prüfung**

- Vortrag von mindestens drei Referaten mit einer Dauer über jeweils wenigstens 45 Minuten bei den Vorbereitungslehrgängen für Taucheranwärter:  
Je ein Referat aus den Bereichen Physik, Taucherkrankheiten (Ursachen, Erkennung, Maßnahmen), Gerätekunde.  
Eine stichwortartige Gliederung dieser Referate, welche bewertet wird, ist mit den Prüfungsunterlagen einzureichen.
- Teilnahme als Ausbildungshelfer (Ausbilderanwärter) an mindestens zwei Lehrgängen auf Landes- / Bezirksebene mit Überwachung und Bewertung von mindestens drei praktischen Übungen unter Anleitung eines beauftragten Ausbilders.

### **5.4 Zulassung zur Prüfung**

Auf Formblatt T 1, T 2 oder T 3 bestätigte Zulassung zur Prüfung.

### **6. Weitere Regelungen**

Die Bestimmungen der GUV 10.7, Sicherheitsregeln für das Tauchen in Hilfeleistungsunternehmen, des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BAGUV), neueste Auflage, ergänzen diese Vorschrift in verbindlicher Form und gehen entsprechenden Regelungen der Ausbildungsvorschrift Tauchen vor.

## AUSBILDUNGSVORSCHRIFT

### für Taucher im Rettungsdienst der DRK-Wasserwacht

Diese Ausbildungsvorschrift bildet die Grundlage für die Ausbildung zum

- Leinenführer
- Taucher im Rettungsdienst
- Ausbilder Tauchen

des Fachdienstes Tauchen der DRK-Wasserwacht.

Sie ist Teil des Anhangs der Ordnung der DRK-Wasserwacht.

#### **Gremienarbeit:**

Dieser Ausbildungsvorschrift wurde am:

- 08.05.1993 von der Arbeitsgruppe Tauchen zugestimmt;
- 13.11.1993 von der BAGWW zugestimmt;
- 17.03.1994 vom FA Gesundheits- und SanWesen zugestimmt;
- 00.00.1994 vom FA Rettungsdienst zugestimmt;
- 00.00.1994 vom DRK-Präsidium zugestimmt;
- 00.00.1994 vom DRK-Präsidialrat zugestimmt.

Es ist beabsichtigt, diese Vorlage auf DIN-A 5 zu verkleinern und der bereits bestehenden Prüfungsordnung der DRK-Wasserwacht beizuheften.